

Fachanwalt für Erbrecht

Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 02. März 2010

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 f FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (*mit Zeitplan*) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 f FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15). Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht.

Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Nach hiesiger Verwaltungspraxis benötigen Sie jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Fachanwaltsantrag gestellt wird, keinen Fortbildungsnachweis.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 m) i. V. m. § 14 f FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt 80 Fälle aus allen in § 14 f FAO genannten Rechtsgebieten nachgewiesen werden, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmige Verfahren sein (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Aus drei Bereichen des § 14 f Nr. 1 bis 5 müssen mindestens jeweils fünf Fälle nachgewiesen werden.

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Erbrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 256,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1380187 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familiename) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.

2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in zweimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittel-fähiger Bescheid ergeht.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Wolfgang Betz

Fallliste
Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

Gliederung:

1. Rechtsförmliche Verfahren

- 1.1. Rechtsförmliche Verfahren ohne Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mind. 10)
1.2. weitere rechtsförmliche Verfahren einschließlich der FFG- Verfahren,

2. Sonstige erbrechtliche Fälle

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern bzw. gerichtlich)</i> <i>(Anfangsbuchstaben der Parteien)</i>	Gegenstand <i>(schlagwortartige Be-</i> <i>zeichnung des Fall-</i> <i>schwerpunktes)</i> <i>(Abgabe des Bereichs</i> <i>nach § 14 f FAO)</i>	Art und Umfang der Tätigkeit <i>(Beschreibung der erbrechtlichen Fallbearbeitung)</i>	Zeitraum <i>(Beginn, ggf. Ende</i> <i>der erbrechtlichen</i> <i>Sachbearbeitung)</i>	Verfahrensstand <i>(laufend? Falls</i> <i>beendet: Wann</i> <i>und wie)</i>
-------------	--	---	--	---	--

1. Rechtsförmliche Verfahren

- 1.1. Rechtsförmliche Verfahren ohne Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mind. 10)

1	<p>a) 4-165/07</p> <p>b) 10 O 250/07 Landgericht Berlin</p> <p>c) B. So. ./i. Ki. L.</p>	<p>a) Klage des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben auf Auskunft nach § 2314 BGB</p> <p>b) § 14 f Ziff. 1 (materielles Erbrecht) und 6 (Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung)</p>	<p>Vertretung des Mandanten als Kläger. Der Mandant ist das Kind des Erblassers aus erster Ehe. Der Erblasser hat ein öffentliches Testament errichtet, in dem er seine zweite Ehefrau, die Beklagte, als Alleinerbin eingesetzt hat. Zum Nachlass gehören u.a. ein Grundstück sowie verschiedene Sparguthaben. Bestand und Wert des Nachlasses sind dem Kläger im Einzelnen nicht bekannt. Nach außergerichtlicher Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches wurde die Beklagte zur Auskunftserteilung über den Bestand des Nachlasses aufgefordert. Diese erwiderte, dem Kläger stehe ein Pflichtteil nicht zu, weil er von seinem Vater vor dessen Tode einen größeren Geldbetrag erhalten habe. Der Auskunftsanspruch sei unbegründet. Im Wege der Stufenklage wurde geltend</p>	<p>a) Beginn 18.10.2007</p> <p>b) Ende 23.05.2008</p>	<p>Das Gericht hat die Beklagte mit dem Urteil vom 21.04.2008, welches am 23.05.2008 rechtskräftig wurde, zur Auskunft verurteilt. Direkt nach der Verurteilung wurde Auskunft erteilt, der Pflichtteil gezahlt und der Rechtsstreit insgesamt für erledigt erklärt.</p>
---	--	---	--	---	--

			gemacht, dass die Zuwendung nicht auf den Pflichtteil des Klägers anzurechnen sei, weil der Erblasser keine Anrechnungsbestimmung gemäß § 2315 BGB getroffen habe.		
2	<ul style="list-style-type: none"> a) 4.-4/08 b) 21 O 3/08 LG Potsdam c) Le. P. ./ Ne. M 	<ul style="list-style-type: none"> a) Erbenfeststellungsklage b) 14 Ziff. 1 (materielles Erbrecht) und 6 (Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessführung) 	Der Kläger war der Bruder der Mandantin. Er hatte nach dem Tod des gemeinsamen Vaters Klage erhoben auf Herausgabe des Nachlasses. Seine Rechtsansicht begründete er damit, dass seine Schwester das Testament gefälscht habe. Sie sei erbunwürdig geworden. Die Beklagte erhob Widerklage auf Feststellung, dass Sie Alleinerbin geworden sei und legte ein Gutachten vor, wonach das Testament alleine vom Erblasser geschrieben worden sei. Sodann erweiterte der Kläger die Klage um den Hilfsantrag auf Auskunft nach § 2314 BGB. Dieser Hilfsantrag wurde unter Protest gegen die Kosten anerkannt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung und nach Belehrung durch das Gericht erkannte der Kläger den Feststellungsanspruch der Beklagten bzw. Widerklägerin an. Im Übrigen wurde ein Vergleich geschlossen über die Höhe des Pflichtteils.	<ul style="list-style-type: none"> a) Beginn 04.01.2008 b) - 	Fall läuft noch, Kläger hat den gerichtlichen Vergleich angefochten mit der Begründung, die Beklagte habe ihn über den Umfang des Vermögens arglistig getäuscht.
3	<ul style="list-style-type: none"> a) 4-210/07 b) 5 O 21/08 LG Wiesbaden c) L. He. ./ F. He. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Klage auf Erfüllung eines Vermächtnisses und Auflassung eines Grundstücks b) § 14 Ziff. (materielles Erbrecht) und 6 (Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung) 	Vertretung des Klägers als Mandanten. Die Eltern des Klägers hatten ein gemeinsames Testament errichtet, in welchem sich die Eheleute gegenseitig zu Erben einsetzten und der Bruder des Mandanten auf den Tod des längerlebenden Elternteils Schlusserbe werden sollte. Der Kläger sollte als Vermächtnis ein Grundstück erhalten, wenn er nach dem Tode des längerlebenden Elternteils „keine Schwierigkeiten“ macht, insbesondere keine Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend macht. Der Kläger verlangte die Erfüllung des Grundstücksvermächtnisses. Dies lehnte der Bruder mit der Begründung ab, er wisse ja nicht, ob der Kläger später nicht doch noch Schwierigkeiten mache. Daraufhin erklärte der Kläger, mit Erfüllung des Vermächtnisses keine	<ul style="list-style-type: none"> a) Beginn 17.11.2007 b) Ende 14.08.2008 	Das OLG wies die Berufung durch einstimmigen Beschluss vom 14.08.2008 im schriftlichen Verfahren zurück.

			Ansprüche mehr gegen seinen Bruder geltend zu machen, insbesondere auch keine Pflichtteilsansprüche. Der Bruder lehnte die Erfüllung des Vermächtnisses aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen ab. Der Bruder wurde auf Erfüllung des Vermächtnisses verklagt. Das Gericht verurteilte den Bruder antragsgemäß. Der Bruder legte Berufung beim OLG ein.		
--	--	--	---	--	--

1.2. Weitere rechtsförmliche Verfahren einschließlich der FGG- Verfahren

1	<ul style="list-style-type: none"> a) 4-11/04 b) 61 VI 399/04 AG Königs Wusterhausen c) G. He. ./ F. Kb. u. a. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Erteilung eines Erbscheins bei Nachlassspaltung nach dem Tode einer US Staatsangehörigen (Florida) b) § 14 f Ziff. 1 (materielles Erbrecht) und 2 (internationales Privatrecht im Erbrecht) 	Antrag auf Erteilung eines Erbscheins und Vertretung der Antragstellerin gegenüber dem Nachlassgericht. Die Antragstellerin ist Alleinerbin des in der Bundesrepublik Deutschland (vormals DDR) belegenen Grundbesitzes, während andere Personen das in den Vereinigten Staaten belegene Vermögen geerbt haben. Voraussetzung der Nachlassspaltung war die US-Staatsangehörigkeit der Erblasserin, welche im Verfahren nachgewiesen werden musste. Bei Anwendung deutschen Rechtes hätten die Beteiligten in den Vereinigten Staaten und in Deutschland eine Erbengemeinschaft hinsichtlich des in Deutschland belegenen Immobiliarnachlasses und des beweglichen Nachlasses in den Vereinigten Staaten gebildet.	<ul style="list-style-type: none"> a) Beginn 18.01.2004 b) Ende 10.09.2007 	Bezüglich des in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Immobiliarnachlasses wurde am 10.09.2007 ein Alleinerbenschein erteilt.
2	<ul style="list-style-type: none"> a) 4-98/08 b) FA Schöneberg E-H...12147/07-0 c) H. Ho. ./ FA 	<ul style="list-style-type: none"> a) Einspruch gegen Schenkungsteuerbescheid und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung b) § 14 f Ziff. 3 (vorweggenommene Erbfolge) und 5 (steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht) 	Im Wege der vorweggenommenen Erbfolge wurde der Anteil an einem Mietshaus auf den Sohn übertragen. Der steuerliche Wert wurde ausgerechnet. Die Übertragung sollte im Freibetragsbereich erfolgen. Die Schenkungsteuer wurde zunächst und erwartungsgemäß mit 0,00 € festgesetzt. Das zuständige Lagefinanzamt Wilmersdorf setzte den steuerlichen Wert aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks deutlich höher fest als zunächst ausgerechnet. Gegen diesen Bescheid wurde Einspruch eingelegt mit der Begründung, der steuerliche Wert sei höher als der Verkehrswert. Zum Beweis wurde vorgelegt das Verkehrswertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Noch vor der abschließenden	<ul style="list-style-type: none"> a) Beginn 04.05.2008 b) - 	Verfahren läuft noch. Ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid des Finanzamtes Wilmersdorf liegt noch nicht vor. Falls das FA Wilmersdorf dem vom Sachverständigen festgestellten Grundstückswert nicht folgt, soll Klage beim Finanzgericht erho-

			Prüfung dieses Einspruches übernahm die Schenkungsteuerstelle des Finanzamtes Schöneberg den steuerlichen Wert des Finanzamtes Wilmersdorf und setzte die zu zahlende Schenkungsteuer auf 24.718,00 € fest. Gegen diesen Bescheid wurde Einspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt bis das Verfahren über die Feststellung des Grundstückswertes beim Finanzamt Wilmersdorf abgeschlossen sei. Dem Antrag wurde stattgegeben.		ben werden.
--	--	--	---	--	-------------

2. Sonstige Erbrechtliche Fälle

1	<ul style="list-style-type: none"> a) 4-20/08 b) c) F. Li. ./ N. Br. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Auskunftserteilung zum Zwecke der Berechnung des Pflichtteils und des nachehelichen Unterhaltes der geschiedenen Ehefrau. b) § 14 f Ziff. 1 (materielles Erbrecht und familienrechtliche Bezüge) 	<p>Erblasser war in zweiter Ehe verheiratet. Die zweite Ehefrau wurde zur Alleinerbin eingesetzt. Der Sohn aus erster Ehe macht Pflichtteilsansprüche geltend. Die erste Ehefrau bzw. Mutter des Sohnes macht nachehelichen Unterhalt gemäß § 1586 b BGB geltend. Die von mir vertretene Alleinerbin erteilt Auskunft über den Bestand des Nachlasses und der lebzeitigen Schenkungen, wobei im Streit ist, ob lebzeitige Zuwendungen des schwerbehinderten Erblassers gemäß § 2330 BGB ergänzungspflichtig sind. Die zweite Ehefrau hat sich jahrelang alleine um den Erblasser gekümmert und die Wohnung und das Kraftfahrzeug des Erblassers behindertengerecht umgebaut.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Beginn 02.02.2008 b) Ende 14.06.2008 	<p>Außergerichtlicher Vergleich über die Höhe der noch offenen Unterhaltszahlungen und des Pflichtteils des Sohnes.</p>
2	<ul style="list-style-type: none"> a) 4-18/08 b) c) L. Ae. ./ F. Kl. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorlage eines Nachlassverzeichnisses und eines Teilungsplanes durch Testamentsvollstrecker b) § 14 f Ziff. 1 (materielles Erbrecht) und 4 	<p>Erblasser verstirbt, Schlusserben sind seine vier Kinder. Der Erblasser hat Abwicklungstestamentsvollstreckung angeordnet und zugunsten der beiden minderjährigen Kinder Dauertestamentsvollstreckung bis zu deren 25. Lebensjahr. Der volljährige Erbe, vertreten durch mich, verlangt ein vollständiges Nachlassverzeichnis nebst Belegen und einen Teilungsplan, da der Nachlass abwicklungsreif war. Außergerichtlich wurde unter Beteiligung aller Erben bzw. Sorgeberechtigten umfassend Auskunft erteilt, Rechnung gelegt und ein</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Beginn 30.01.2008 b) Ende 04.06.2008 	<p>Abgeschlossen durch außergerichtliche Einigung vom 04.06.2008</p>

		(Testamentsvollstreckung)	gemeinsamer Teilungsplan erarbeitet.		
3	a) 4-25/08 b) c) C. Ha.	a) Geschiedenen- testament b) § 14 f Ziff. 3 (Testaments- gestaltung)	Die vermögende Mutter eines minderjährigen Kindes lebt vom Kindsvater getrennt. Es besteht kein Kontakt mehr. Der Kindsvater lehnt Unterhaltszahlungen und auch Umgang mit dem Kind ab. Sie möchte ihr Kind zum Alleinerben einsetzen und sicherstellen, dass im Falle ihres Ablebens und des Ablebens des Kindes der Vater weder erb- noch pflichtteilsberechtigt wird. Es wird ein sogenanntes Geschiedenenentestament entworfen, wonach das minderjährige Kind alleiniger Vorerbe wird, wenn der Vater im Erbfalle noch lebt. Nach-erben sind die eventuellen späteren Abkömmlinge des minderjährigen Kindes oder die Personen, welche das Kind später zu Erben einsetzt, hilfsweise Verwandte der Ehefrau.	a) Beginn 08.02.2008 b) Ende 03.03.2008	Das Testament wurde beurkundet am 03.03.2008 und beim AG Schöneberg hinterlegt.
4	a) 4-217/06 b) c) Dr. E. Fr. ./ Sch	a) Testaments- vollstreckung b) § 14 f Ziff. 1 (materielles Recht, Gesell- schaftsrecht, Sozialrecht) Ziff. 4 (Testa- mentsvollstre- ckung) Ziff. 5 (steuerrechtli- che Bezüge)	Testamentsvollstrecker verstirbt kurz nach An- nahme des Amtes. Auf Bitten der Erben wurde der Antragsteller zum Erstatztestamentsvollstrecker ernannt. Zum Nachlass gehörte u.a. ein Gesell- schaftsanteil an einem Mietwagenunternehmen. Die Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag war unklar und nicht auf das Testament abgestimmt. Mit allen Gesellschaftern konnte eine Einigung über die Nachfolge erzielt werden. Ein Kind ist schwerbehindert und arbeitet in einer Behinder- tenwerkstatt. Es erhielt als Vorerbe einen Erbteil, welcher dem gesetzlichen Erbteil entspricht. Die Erträge aus der Vorerbschaft dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, auf die der Sozialhilfe- träger (wegen der Kosten der Behindertenwerk- statt) nicht zugreifen kann bzw. nicht anrechenbar sind, z.B. für die Freizeitgestaltung, Urlaubsauf- enthalte etc. Der Sozialhilfeträger verlangte Aus- kunft über die Verwendung. Die Erbschaftsteuer- erklärung wurde abgegeben und die festgesetzte Steuer gezahlt.	a) Beginn 04.12.2006 b) Ende 25.03.2008 -teilweise-	Testamentsvoll- streckung ist be- endet, soweit es sich um die Ab- wicklungsvollstre- ckung handelt. Bezüglich des be- hinderten Kindes dauert sie an.
5	a) 4-41/07 b)	a) Spenden an ei- ne gemeinnüt- zige Organisa- tion und Pflicht-	Eheleute hatten sich in einem gegenseitigen Tes- tament zum Erben eingesetzt und als alleinige Schlusserbin die gemeinsame Tochter. Das Tes- tament war bindend. Der längerlebende Vater hat	a) Beginn 02.04.2007 b) Ende	Mandat beendet

	c) Le. Ba.	teilsergänzung b) § 14 f Ziff. 1 (materielles Erbrecht und Stiftungsrecht)	in den letzten acht Jahren vor seinem Tod jährlich zwischen 10.000,00 und 15.000,00 € zugunsten einer gemeinnützigen Organisation gespendet, welche Entwicklungsprojekte in der dritten Welt fördert, insbesondere im medizinischen Bereich. Die Tochter wollte wissen, ob sie von der gemeinnützigen Stiftung die Spenden gemäß § 2287 BGB zurückfordern könne, zumal der Nachlass weitgehend aufgebraucht sei. Im Hinblick auf den Dresdner Frauenkirchenfall habe ich einen grundsätzlichen Anspruch bejaht, aber darauf hingewiesen, dass sich die Stiftung möglicherweise auf Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen kann, wenn sie nachweist, dass die Spendengelder für den Stiftungszweck verbraucht worden sind.	02.04.2008	
--	------------	--	--	------------	--

Die Zuordnung der Fälle zu den einzelnen Bereichen § 14 j Ziff. 1 – 6 FAO findet sich in der dritten Spalte

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den

Unterschrift